

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 6. Februar 1964**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dietikon N 76

475. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung) Am 16. April

1963 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1961 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gyrhaldenstrasse III. Kl., zwischen Schützen- und Staffelackerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 30. April 1963 sind gegen den am 16. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Vier von acht eingegangenen und vom Bezirksrat Zürich am 13. April 1962 abgewiesenen Rekursen wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Letzterer hat diese mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1028/1963 ebenfalls abgewiesen.

Die Gyrhaldenstrasse III. Kl. verbindet die im Bebauungsplan West 1961 (RRB Nr. 2447/1962) vorgesehene Mutschellenstrasse mit dem Ortsteil Oberdorf und dient gleichzeitig als Quartiersammelstrasse für die zu erschliessenden Gebiete Breiti und Hätschen. Der Baulinienabstand von 24 m, gleich gross wie im bereits genehmigten Teilstück zwischen Steinmürli- und Schützenstrasse (RRB Nr. 2802/1962), entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die neuen Baulinien schliessen an die bereits bestehenden der Staffelackerstrasse III. Kl. (RRB Nr. 3163/1962), der Schützenstrasse III. Kl. (RRB 933/1962) und der Hätschenstrasse (RRB Nr. 121/1955) an.

Der Gemeinderat Dietikon ist einzuladen, bei der Einmündung der projektierten Hätschenstrasse (bei Kat.-Nr. 6778) eine Korrektur der bestehenden Baulinienabschrägung (RRB Nr. 121/1955) vorzunehmen und eine diesbezügliche Vorlage vorzubereiten und einzureichen.

Die Pläne mussten zur Komplettierung zweimal an den Projektverfasser retourniert werden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 1,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

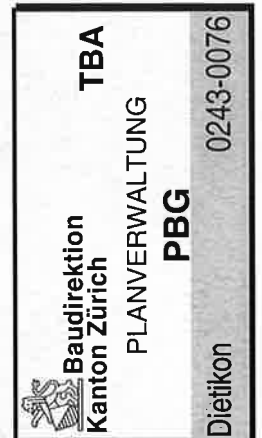
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 27. November 1961 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gyrhaldenstrasse III. Kl., zwischen Schützen- und Staffelackerstrasse III Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, bei der Einmündung der projektierten Hätschenstrasse III. Kl. (bei Kat.-Nr. 6778) eine Korrektur der bestehenden Baulinienabschrägung vorzunehmen und eine diesbezügliche Vorlage einzureichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Beilage je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an



den Bezirksrat Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler